

Kurztitel

Elektroniker und Elektromaschinenbauer-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 910/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.01.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

Text**Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das Handwerk der
Elektroniker und Elektromaschinenbauer**

§ 10. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker (§ 94 Z 18 GewO 1994) oder das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker (§ 94 Z 26 GewO 1994) oder das Handwerk der Maschinen- und Fertigungstechniker (§ 94 Z 15 GewO 1994) erbringen oder denen für eines dieser Handwerke eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer gelangen will, nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(3) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Kälteanlagentechniker (§ 94 Z 17 GewO 1994) erbringen oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 nach.

(4) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Kälteanlagentechniker nicht vorgeschrieben ist. Die besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(5) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(6) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 ist eine mündliche Prüfung und hat sich auf die Gegenstände Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.